

Es ist der Allerweltsreformer Justinianus gewesen, der das Kaiserjahr in die Reichsdatierung eingeführt hat durch die noch erhaltene Verordnung vom 31. Aug. 537<sup>1</sup>, und zwar in der Weise, dass officiell das Jahr dreifach bezeichnet werden soll, durch das Kaiserjahr, durch die Consuln und durch die Indictionszahl. Hiebei wird ausdrücklich das effective, für Justinian von seinem Antritt am 1. April 527 laufende Regierungsjahr vorgeschrieben. Schon diese Verordnung selbst und alle folgenden sind in dieser Weise datiert und nicht minder vom 12. Regierungsjahr Justinians an (1. April 538/9) die Münzen sämmtlicher Reichsmünzstätten<sup>2</sup>. Allem Anschein nach ist die in dieser Verordnung vorgeschriebene Jahrbezeichnung seitdem im byzantinischen Reich unverändert zur Anwendung gekommen<sup>3</sup>; nur wird begreiflicher Weise die dreifache Bezeichnung nicht durchgängig angewandt, sondern oft, und wie es scheint willkürlich, eine oder auch zwei dieser Bezeichnungen weggelassen. Im Occident hat diese Jahresbezeichnung Anwendung gefunden, so weit die byzantinische Herrschaft reichte. Insbesondere die Datierung nach dem Kaiserjahr kann als Kriterium für die Anerkennung des Unterthanenverhältnisses Constantinopel gegenüber betrachtet werden, wogegen dies, wie weiter unten bemerkt werden wird, von den beiden anderen Datierungsformen wenigstens nicht in gleichem Masse gilt. Namentlich zeigt sich die Wirkung der von Justinian angeordneten Norm bei der römischen Kirche: in ihrem vor-karolingischen Formularbuch wird eben diese dreifache Datierung vorgeschrieben<sup>4</sup> und dem entsprechend sind die unverkürzt erhaltenen päpstlichen Urkunden nachweislich seit dem Jahre 550 datiert<sup>5</sup>, bis dann unter Hadrian I. erst der

1) Nov. 47. Die Subscription der Nov. 41, wegen deren Bresslau (Urkundenlehre I, 833 A. 4) diese Datierung vor den 31. August 537 verlegt, ist handschriftlich unbeglaubigt und Z. von Lingenthals Behauptung, dass keine ältere Novelle das Regierungsjahr nennt, wohl begründet. 2) Die Kaiserjahre auf den Münzen Justinians beginnen mit anno XII. (Pinder und Friedländer, die Münzen Justinians in Savignys Ztschr. für Rechtswiss. XII, 29). 3) Wenn die Paschalchronik p. 694 für die Zeit vom 23. Nov. 602 (Sturz des Mauricius) bis zum 31. Dec. desselben Jahres als officielle Datierung verzeichnet βασιλείας Φωκᾶ ἔτους α', so will sie nicht sagen, dass mit 1. Jan. 603 dessen zweites Regierungsjahr begann, sondern dass damit, da in diesem Jahr Phokas das Consulat übernahm, die consularische Datierung wieder hinzutrat, welche nach Mauricius' Tode weggeblieben war. 4) Liber diurnus ed. Sickel n. 7: data die illa mensis illius imperante illo, post consulatum, indictione illa. 5) Clinton, fasti Rom. zu diesem Jahr. Es mag sein, dass erst das damalige Verweilen des Bischofs Vigilius in Constantinopel dessen Kanzlei veranlasst hat sich dem im Jahre 537 angeordneten Schema zu conformieren; aber erwiesen ist es nicht, dass dies nicht schon früher geschehen ist, und auf keinen Fall darf dieser Conformierung eine besondere politische Bedeutung beigelegt werden. Belege der dreifachen Datierung aus späterer Zeit bei Ewald in diesem Archiv III, 549; Gundlach, Arles und Vienne, S. 132.